

**EINGESCHRIEBEN**

An die  
Inhaber von  
Wandelschuldverschreibungen der  
A-TEC INDUSTRIES AG  
2009-2014, ISIN AT0000A0F795

**Betrifft:** Sanierungsverfahren A-TEC INDUSTRIES AG  
Wandelschuldverschreibung 2009-2014, ISIN AT0000A0F795

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie sind Anleihegläubiger oder vertreten Anleihegläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens der A-TEC INDUSTRIES AG.

Wie zuletzt berichtet<sup>1</sup>, beabsichtigt der Treuhänder Dr. Matthias Schmidt, im 4. Quartal 2012 eine erste Quotenausschüttung vorzunehmen.

Voraussetzung einer Quotenausschüttung an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen ist der Verzicht auf das eingeräumte Wandlungsrecht. Solange das Wandlungsrecht aufrecht besteht, ist die Forderung auf Rückzahlung des Anleihebetrages eine bedingte Forderung: Die Rückzahlung steht unter der Bedingung, dass vom Wandlungsrecht nicht Gebrauch gemacht wird.

Um eine sofortige (vorzeitige) Auszahlung an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu erreichen, ist es erforderlich, vorab auf das eingeräumte Wandlungsrecht zu verzichten. Dieser Verzicht ist einheitlich für alle Inhaber von Wandelschuldverschreibungen auszuüben. Zuständig für die Abgabe eines derartigen Verzichtes ist der bestellte Kurator.

Zu diesem Themenkomplex wurde ein Gutachten von Frau Univ. Prof. Dr. Susanne Kalss eingeholt. Die Zusammenfassung dieses Gutachtens ist diesem Schreiben angeschlossen.

Der Abgabe einer derartigen Verzichtserklärung durch den Kurator hat eine Versammlung der Anleihegläubiger voranzugehen. Es wurde daher vom Handelsgericht Wien als Kuratelgericht eine Versammlung wie folgt anberaumt:

---

<sup>1</sup> Vgl meine Verständigung vom 23.02.2012.

**13.09.2012, 10:00 Uhr, Saal 708,  
Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a, 1030 Wien.**

Sie sind hiermit eingeladen an dieser Versammlung teilzunehmen. Das bezughabende Edikt ist diesem Schreiben angeschlossen. Auch finden Sie diese Information auf meiner Homepage unter [www.anwaltwien.at](http://www.anwaltwien.at).

Zum Nachweis ihrer Berechtigung an der Versammlung teilzunehmen, haben die Erschienenen entweder die ihnen gehörenden Anleihen (Wandelschuldverschreibungen) im Original unter Beifügung eines nach Nummern geordneten und mit Namen des Eigentümers versehenen Verzeichnisses oder das Original einer Urkunde über die Verwahrung der ihnen gehörenden Anleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde, bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder bei einer in- oder ausländischen Bank dem Versammlungsleiter vorzulegen, Bevollmächtigte haben überdies eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Susi Pariasek



Beilage w.e.